



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bangkok

Merkblatt zur Sozialhilfe im Ausland

Die Bestimmungen zur Gewährung einer Sozialhilfe im Ausland haben sich seit Inkrafttreten des SGB XII am 01.01.2005 grundlegend verschärft. Die für Sozialhilfe für Deutsche im Ausland einschlägigen §§ 24, 132 und 133 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII) sind bereits seit dem 01.01.2004 in Kraft. Seither ist eine Neubeantragung grundsätzlich nur noch und ausschließlich bei folgenden in § 24 SGB XII abschließend genannten drei Ausnahmetatbeständen möglich:

- Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
- längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
- hoheitliche Gewalt (Inhaftierung oder Verhängung einer Ausreisesperre).

Neben diesen Ausnahmetatbeständen, die allesamt eine Rückkehr nach Deutschland unmöglich machen, muss auch eine außergewöhnliche Notlage sowie ein legaler gewöhnlicher Aufenthalt in Thailand nachgewiesen und von der Deutschen Botschaft bestätigt werden. Allen deutschen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, wird unabhängig aller subjektiv dagegen sprechender Gründe die Rückkehr nach Deutschland zugemutet, wo sie Zugang zum deutschen Sozialsystem haben. Vorrangig vor jeder deutschen Sozialhilfe sind außerdem Leistungen des Aufenthaltsstaates (Thailand), Leistungen deutscher Sozialleistungsträger und sonstige Leistungen Dritter (z.B. Renten).

Sollten Sie der Überzeugung sein, dass Sie die o.g. Ausnahmetatbestände erfüllen, benötigt die Botschaft folgende Unterlagen um Ihren Antrag auf Sozialhilfe bearbeiten und an die Bewilligungsbehörde in Deutschland weiterleiten zu können:

1. vollständig und sorgfältig ausgefüllter und von Ihnen unterschriebener Antrag auf Sozialhilfe
2. Belege, die die im Antrag gemachten Angaben beweisen, z.B.
 - Nachweise über Ihr Einkommen und Ihrer Vermögensverhältnisse
 - Nachweise über das Einkommen und die Vermögensverhältnisse von Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben
3. Nachweise über Ihre laufenden, unbedingt notwendigen Ausgaben
4. Schriftliche Darlegung Ihrer Notlage mit ausführlicher Begründung zu folgenden Punkten:
 - warum sind Sie in diese Notlage gekommen,

- was haben Sie bzw. die mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen unternommen, um die Notlage zu beheben (Arbeitsaufnahme),
 - wie gedenken Sie zukünftig die Notlage zu beheben,
 - würden Sie einer Rückführung nach Deutschland zustimmen (falls nein, bitte Begründung)?
5. Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (je eine Fotokopie der Seiten mit Ihren persönlichen Daten und der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis)

Eine persönliche Vorsprache bei der Botschaft während der Besuchszeiten

Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

ist in der Regel unumgänglich.

Bitte bringen Sie dann auch Ihren Reisepass mit.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.